Geschäftsordnung des Gemeinderats

Der Gemeinderat Tiefenbach, Landkreis Passau gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende **Geschäftsordnung (GeschO)**:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) [1]Der Gemeinderat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen einer Delegierbarkeit entgegenstehen. [2]Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der **Gemeinderat** ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die **Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen** der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),

2. die **Entscheidung über Ehrungen**, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),

3. die **Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben** an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die **Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten** nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die **Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder** (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die **Wahlen** (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die **Beschlussfassung** über Angelegenheiten, zu deren **Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf** (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),

8. den **Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen**, ausgenommen Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des

Baugesetzbuchs (BauGB) sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung fasst der Gemeinderat den Grundsatz- und Einleitungsbeschluss (z.B. Aufstellungs-, Änderungs- und/oder Aufhebungsbeschluss). Der Bau- und Umweltausschuss wickelt dann jeweils das weitere Verfahren ab und wägt dabei auch Bedenken und Anregungen ab. Für vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ist allein der Bau- und Umweltausschuss zuständig.

9. die **Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten** und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und **disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister** und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

10. die **Beschlussfassung über die Haushaltssatzung** und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),

11. die **Beschlussfassung über den Finanzplan** (Art. 70 GO),

12. die **Feststellung der Jahresrechnung** und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

13. die **Entscheidungen** im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über **gemeindliche Unternehmen**,

14. die **hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat** im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),

15. die **Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsausschusses** (Art. 103 Abs. 2 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der **behördlichen Datenschutzbeauftragten**, die **Bestätigung der Feuerwehrkommandantin** oder des Feuerwehrkommandanten sowie der **Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen**,

16. die **Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens** (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),

17. die allgemeine **Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten**,

18. die **Entscheidung** über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der **Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,**

19. die **Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung** (nicht nur vorübergehende Über-tragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a** des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

20. die Entscheidung über **Altersteilzeit der Gemeindebediensteten**,

21. die **Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden** und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (**Flächennutzungsplanung** und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der **Landschaftsplanung** und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,

23. die **Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen**,

24. der Vorschlag, die **Entsendung und die Abberufung von Vertretern** der Gemeinde i**n andere Organisationen** und Einrichtungen,

25. die **Beschlussfassung** über die Vereinbarung einer kommunalen **Partnerschaft**,

26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter **Stiftungen**, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

27. die Entscheidungen über **Widmungen, Umstufungen, Einziehungen nach dem Straßen- und Wegerecht**,

28. Abschluss von **städtebaulichen Verträgen**, Erschließungs- und Ablöseverträgen im weitesten Sinne,

29. die Beschaffung von **Dienstfahrzeugen** für den **Bürgermeister**,

30. Abschluss von **Zweckvereinbarungen** ohne Befugnisübertragungen.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne ihrer Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) [1]Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. [2]Zur **Vorbereitung von Tagesordnungspunkten** der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach **vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen**, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [3]Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. [4]Das **Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen**.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) [1]Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter

entzogen sind. [2]Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. [3]Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) [1]Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. [2]Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. [3]Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) [1]Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. [2]Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) [1]Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. [2]Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. [3]Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. [4]Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) [1]Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). [2]Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

- entfällt –

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) [1]Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a.) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **ELF** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

b.) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **NEUN** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

c.) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus **SIEBEN** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) [1]Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. [2]Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(3) [1]Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. [2]Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit dem Teiler 1, 3, 5, 7, 9, 11 dividiert. [3]Die Sitze werden nacheinander an die jeweils höchsten Ergebnisse (Höchstzahlen) an jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft verteilt, bis alle Sitze vergeben sind. [4]Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. [5]Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(4) Für jedes Ausschussmitglied wird / werden für den Fall seiner **Verhinderung** auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein **Stellvertreter oder eine Stellvertreterin** / eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt, sofern dies die jeweilige Fraktionsstärke zulässt.

(5) [1]Den **Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister**, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). [2]Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). [3]**Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied** (Art. 103 Abs. 2 GO).

(6) Der Gemeinderat kann **Ausschüsse jederzeit auflösen** (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt **nicht** für Ausschüsse, die **gesetzlich vorgeschrieben** sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

- entfällt –

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) [1]Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) [1]Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. [2]Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. [3]Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei dem ersten Bürgermeister eingehen. [4]Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die **beschließenden** Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA):

Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen worden sind:

- die **Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln** bis zu einem Betrag von **70.000 €/brutto** im Einzelfall,- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen ohne betragsmäßige Begrenzungen,

- die **Entscheidung über zinslose Stundungen**,

- die **Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben** bis zu einem Betrag von **30.000 €/brutto** und über **außerplanmäßige Ausgaben** bis zu einem Betrag von **15.000 €/brutto** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- die **Gewährung von Zuschüssen**, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von **6.000 €/brutto** je Einzelfall,

- Grundsätze für **Geldanlagen, für Kreditaufnahmen** und für den An- und Verkauf von Wertpapieren (Vorberatung),

- Abschluss von **städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen** (Vorberatung),

- **Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung** (Vorberatung des Haushalts, von Verordnungen, Satzungen und Richtlinien. Das Finanzwesen, die Finanzierbarkeit von Maßnahmen),

- Angelegenheiten der öffentlichen **Sicherheit und Ordnung**, des Gewerbewesens, des **Gesundheits- und Sozialwesens**, der **Kultur- und Gemeinschaftspflege**, der **Schulen**, der **Bildung**, der **Kinder- und Jugendhilfe**, der **Kindergärten und Kindertageseinrichtungen**, der **sonstigen öffentlichen Einrichtungen**, soweit in Angelegenheiten nicht ausdrücklich der Bau- und Umweltausschuss zuständig ist,

- **Grundstücksangelegenheiten** (im Einzelfall gilt die Wertgrenze von **70.000 €/brutto,** anderenfalls vorberatende Angelegenheit)

a) Beschaffung, Ankauf von **unerschlossenem Bauland** (u. a. Angebotsmodell, Festlegung der Kauf-, Verkaufspreise)

b) Ankauf von **Grundstücken zur Bevorratung** oder bei denen noch kein bestimmter Verwendungszweck festgelegt ist.

c) alle **sonstigen Grundstücksangelegenheiten** oder Verträge (z. B. Miet- und Pachtverträge) darüber, soweit sie nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschuss fallen.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach §§ 12 und 13 bleibt davon jeweils unberührt.

2. Bau- und Umweltausschuss:

a.) **Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen** nach den Vorschriften des **Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs** sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dabei wickelt der Bau- und Umweltausschuss die vom Gemeinderat eingeleiteten Bauleitplanverfahren (Bebauungspläne und Flächennutzungsplan) ab, wägt dabei Bedenken und Anregungen ab und beschließt die endgültige Form der Bebauungspläne als Satzung. Der Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan ist im Gemeinderat zu fassen.

b.) Der Bau- und Umweltausschuss ist allein zuständig für **vereinfachte Verfahren nach § 13 und beschleunigte Verfahren nach § 13a** Baugesetzbuch,

c.) Erteilung des gemeindlichen **Einvernehmens** und sonstiger Zustimmungen **zu Bauvorhaben**,

d.) **Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben, Unterhalts- und Erweiterungsmaßnahmen** der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von **70.000 €/brutto,**

e.) Wahrnehmung der **Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren** sowie in der **Bauleitplanung anderer Gemeinden**,

f.) Ausübung von **Vorkaufsrechten**,

g.) grundsätzliche Fragen des **Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen** (Vorberatung),

h.) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,

i.) Angelegenheiten des **Natur-, Klima- und Umweltschutzes**, einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, **Energie**

j.) Entscheidungen in **Mobilfunkangelegenheiten**,

k.) Angelegenheiten des Bauwesens, bei **Straßen-, Wege-, Brücken Kanalbaumaßnahmen**, bei **Hoch- und Tiefbauarbeiten**, beim Bau sonstiger Verbund Entsorgungsanlagen, inklusive der Gestaltung von Erschließungsanlagen,

l.) **Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft**,

m.) **Grundstücksangelegenheiten**

- An- und Verkauf von **Straßen- und Wegeflächen** (ohne Flächen zur Ersterschließung), vgl. HFA,

- Grunderwerb für **Ver- und Entsorgungsanlagen** (z.B. für den Kanalbau),

- **Vergabe, Kauf, Verkauf und Rückkauf von Bauparzellen** einschließlich Abschluss der entsprechenden Ablöseverträge.

Soweit Angelegenheiten des Bau- und Umweltausschusses finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde haben, gilt im Übrigen jeweils die Wertgrenze von **70.000 €/brutto** allerdings gilt diese Wertgrenze nicht bei Vergabe, Kauf, Verkauf- oder Rückkauf von Bauparzellen nach Buchstaben m.).

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach §§ 12 und 13 bleibt davon jeweils unberührt.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(5) Soweit der Haupt- und Finanzausschuss oder der Bau- und Umweltausschuss nicht selbst entscheiden kann, oder die Zuständigkeit beim Gemeinderat liegt, werden diese Ausschüsse beratend tätig. Aufgabe der Ausschüsse ist es dann, die Angelegenheiten und Beratungsgegenstände für die Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) [1]Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). [2]Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). [3]In den Sitzungen leitet er

die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) [1]Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. [2]Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) [1]Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). [2]Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den **Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen** (Art. 39 Abs. 2 GO). [3]Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) [1]Die erste **Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats** und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). [2]Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) [1]Der erste **Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten** und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) [1]Der erste **Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen**. [2]In gleicherweise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die **laufenden Angelegenheiten**, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des **Schutzes der Zivilbevölkerung**, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Gemeinderat nach **Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO** übertragenen Angelegenheiten,

5. die **Entscheidung über die Ernennung, Beförderung,** Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur **Besoldungsgruppe A 8** (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die **Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung** (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur **Entgeltgruppe 8** des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die **vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit** auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. **dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte** (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

10. die **Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform** (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

<u>1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:</u>

a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

c) Entscheidungen über Stufenzuordnung, Stufenlaufzeit und Arbeitsmarktzulage

<u>2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:</u>

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,

- im Übrigen bis zu einem Betrag von **30.000 €/brutto** im Einzelfall, (diese Betragsbegrenzung; gilt jedoch nicht für laufende, wiederkehrende Angelegenheiten)

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgende Beträge im Einzelfall:

- Erlass	**1.500 €/brutto**
- Niederschlagung	**7.500 €/brutto**
- Stundung bis zu einem Jahr	**12.500 €/brutto**
- Stundung über einem Jahr	**7.500 €/brutto**
- Aussetzung der Vollziehung	**7.500 €/brutto**

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **15.000 €/brutto** und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **7.500 €/brutto** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von **30.000 €/brutto**,

e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von **2.000 €/brutto** je Einzelfall.

3. bei Nachträgen zu Verträgen und Rechtsgeschäften:

a) Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zu bereits vergebenen Bauaufträgen (Gewerken) im Rahmen der Bauausführung bis maximal **15.000 €/** brutto selbständig zu entscheiden.

b) Wenn der Bauablauf durch eine verzögerte Nachtragsgenehmigung gehemmt wird, wird der Bürgermeister zum Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bis maximal 8 Prozent der Bruttoauftragssumme des betroffenen Gewerks ermächtigt.

c) Die Ausübung der Befugnis nach Buchstaben a) und b) setzt voraus, dass die erforderlichen Haushaltsmittel gedeckt sind.

d) Der Erste Bürgermeister informiert den Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung über die gemäß Buchstabe b) genehmigten Nachträge und die dadurch entstandenen Kosten.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich **30.000 €/brutto** nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinär-wesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

5. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO (Genehmigungsfreistellung),

b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO (verfahrensfreie Beseitigung),

c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB,
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist (Einvernehmen von einfachen Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen),
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn eine Satzung nach § 34 BauGB vorhanden ist (Einvernehmen innerhalb von Ortsabrundungssatzungen),

d) Anwendung der Vorschriften des „Bauturbos“ nach den Vorgaben (Entscheidungsmatrix) des Bau- und Umweltausschuss vom 19. Februar 2026 (Grundsatzbeschluss) in folgenden Fällen,

- **die Ablehnung** nach § 36a i. V. m. **§ 31 Abs. 3 BauGB** (Bebauungsplangebiet) für Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu Gunsten des Wohnungsbaus (nicht § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB) i. V. m. der Nr. 3.1 der festgelegten Prüfkriterien (Entscheidungsmatrix) des Bau- und Umweltausschuss,

- **die Ablehnung** nach § 36a i. V. m. **§ 34 Abs. 3b BauGB** (planungsrechtlicher Innenbereich) für das Abweichen von dem Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient i. V. m. der Nr. 3.1 der festgelegten Prüfkriterien (Entscheidungsmatrix) des Bau- und Umweltausschuss,

- **die Ablehnung** nach **§ 246e BauGB** für Abweichungen von den Vorschriften des BauGB oder auf Grund des BauGB erlassenen Vorschriften (z. B. BauNVO, TA-Lärm, usw.) für Vorhaben im Sinne des § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 BauGB i. V. m. der Nr. 3.1 der festgelegten Prüfkriterien (Entscheidungsmatrix) des Bau- und Umweltausschuss,

(Hinweis: §246e BauGB = Befristete Sonderregelungen für den Wohnungsbau)

e) die Zulassung von isolierten Befreiungen/Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO, wenn alle erforderlichen Nachbarunterschriften vorliegen

f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) [1]Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). [2]Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall ihrer Verhinderung vom zweiten Bürgermeister, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge: Gemeinderatsmitglied Sabine Zittelsperger und dann das dienstälteste Gemeinderatsmitglied. Bei gleichem Dienstalter erfolgt die Stellvertretung durch das lebensälteste Gemeinderatsmitglied.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) [1]Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. [2]Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

- entfällt -

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) [1]Gemeinderat und der erste Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. [2]Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) [1]Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. [2]Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) [1]Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) [1]Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) [1]Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. [2]Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von

Plätzen freizuhalten. [3]Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. [4]Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) [1]In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

[2]Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,

2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) [1]Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. [2]Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

(1) [1]Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). [2]Nach

Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) [1]Die Sitzungen finden grundsätzlich im Sitzungssaal des Tiefenbacher Rathauses, Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach statt; die Gemeinderatssitzungen beginnen regelmäßig um 18:30 Uhr, Ausschusssitzungen um 17:00 Uhr. [2]In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

(1) **[1]Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest.** [2]Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. [3]Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall **innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung oder des zuständigen Ausschusses** zu setzen. **[4]Eine materielle (inhaltliche) Vorprüfung findet nicht statt.**

(2) [1]In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. [2]Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. [3]Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) [1]Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). [2]Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

(1) [1]Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (BAYERNBOX) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. [2]Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. [3]Ist

eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) [1]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. [2]Die weiteren Unterlagen werden elektronisch auf der BAYERNBOX im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und ausgedruckt im Rathaus zur Verfügung gestellt. Für nichtöffentliche Beratungspunkte werden **keine Unterlagen digital auf der BAYERNBOX,** sondern nur ausgedruckt im Rathaus für Fraktionssitzungen zur Verfügung gestellt.

(4) [1]Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge

(1) [1]Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. [2]Sie sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. [3]Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt **oder**

2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

(1) [1]Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. [2]Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. [3]Die Niederschrift über die vorausgegangene Sitzung (öffentlicher Teil) wird den Mitgliedern des Gemeinderats bis spätestens fünf Tage vor der folgenden Sitzung auf der BAYERNBOX bereitgestellt. [4]Ferner lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen.

(2) [1]Die Niederschriften über die vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen liegen mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Gemeinderatssitzung sowie während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. [2]Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

(1) [1]Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. [2]Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) [1]Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). [2]Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und so weit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) [1]Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. [2]Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) [1]Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. [2]Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. [2]Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. [3]Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) [1]Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. [2]Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [3]Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. [4]Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. [5]Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) [1]Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. [2]Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) [1]Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Vertagung oder befristete Unterbrechung einer Sitzung, Nichtbefassung, Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Geheime Abstimmung

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

[2]Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) [1]Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. [2]Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 250 €, im Wiederholungsfall bis zu 500 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. [2]Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) [1]Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. [4]Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

(1) [1]Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. [2]Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) [1]Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. [2]Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) [1]Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. [2]Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann. [3]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja" - „nein" abgestimmt.

(5) [1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. [3]Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) [1]Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. [2]Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) [1]Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. [2]In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, **wenn neue Tatsachen** oder **neue gewichtige Gesichtspunkte** vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. [2]Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) [1]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. [3]Ist die

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [4]Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. [5]Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. [6]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

[1]Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung **nach** Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in **die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen** und nicht auf der Tagesordnung stehen. [2]Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. [3]Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. [4]Eine **Aussprache (Diskussion) über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich** nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

(1) [1]Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. [2]Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. [3] Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) [1]Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. [2]Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) [1]Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. [2]Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) [1]Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). [2]Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) [1]Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch per BAYERNBOX zur Verfügung gestellt werden. [2]In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente, oder wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, in verschlüsselter Form übermittelt. [3]Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

(6) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes und nach Genehmigung des Gemeinderats auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

(1) [1]Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. [2]Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) [1]Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. [2]Berät ein Ausschuss über den Antrag eines

Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. [3]Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37 Art der Bekanntmachung

(1) [1]Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. [2]Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. [3]Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. [4]Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

a) Tiefenbach, am Gebäude des Rathauses Tiefenbach, Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach

b) Haselbach, Anschlagtafel Dorfmitte, beim Dorfbrunnen, auf Grundstück Flurnummer 25 Gemarkung Haselbach

c) Kirchberg vorm Wald, Ortsmitte, in der zentralen Schaukastenanlage der Gemeinde Tiefenbach, auf Grundstück Flurnummer 3/7 Gemarkung Kirchberg, Nähe Alois-Endl-Straße.“

d) Irring, Bushaltestelle an der Südostecke des Grundstücks „Am Sonnenhang 5“ bei der Einmündung in den Weiherweg.

C. Schlussbestimmungen

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung

[1]Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. [2]Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40 Inkrafttreten

[1]Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom **1. August 2026** in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **1. August 2020** außer Kraft.

Tiefenbach, 2026-07-31



1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der vom Gemeinderat am 30. Juli 2026 beschlossenen Geschäftsordnung erfolgt durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Tiefenbach, Pilgrimstraße 2, Zimmer-Nr. 1.05 (1. OG).

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an den Gemeindetafeln Tiefenbach, Haselbach und Kirchberg v. Wald. und Irring.

Die Anschläge wurden am 31.07.2026 angeheftet und am _____ abgenommen.

Tiefenbach, den _____



i. A. Anton Mayrhofer,
Geschäftsleiter